

6. Oktober 1980

Gesuch der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL), vertreten durch die Elektrowatt AG in Zürich, um Ausfuhr elektrischer Energie nach Deutschland

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
15. September 1980 (Beilage)
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
22. September 1980 (Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 24. September 1980
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Kernkraftwerk Leibstadt AG, vertreten durch die Elektrowatt AG in Zürich, wird gestützt auf

- die Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über die Ausfuhr elektrischer Energie;
- die Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 18. August 1980;
- das Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung vom 24. Juni 1980;
- die Stellungnahme der Eidg. Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie vom 5. September 1977;
- das Gesuch der Kernkraftwerk Leibstadt AG, c/o Elektrowatt AG in Zürich vom 5. September 1977;

die Bewilligung Nr. 383 erteilt, elektrische Energie an die Badenwerk AG in Karlsruhe und an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG in Rheinfelden/BRD auszuführen.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Mitteilung:

An den Regierungsrat des Kantons Aargau, durch die Bundeskanzlei

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVED 10 zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Müller





3003 Bern, den 15. September 1980

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Gesuch um Ausfuhr elektrischer Energie nach Deutschland

1. Die Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL), vertreten durch die Elektrowatt AG in Zürich, stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die Ausfuhr der Leistung und Energie, die den ausländischen Partnern aufgrund ihrer Beteiligungen anfallen werden. Diese deutschen Beteiligungen an dem im Bau befindlichen Kernkraftwerk (vorgesehene Inbetriebnahme 1982), dessen elektrische Leistung mit 942 MW (Megawatt) angegeben wird, betragen:

- Badenwerk AG in Karlsruhe 7,5 % entsprechend 70,65 MW bzw. maximal, d.h. bei 8760 Stunden, 618,9 GWh/Jahr (Millionen Kilowattstunden);
- Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG in Rheinfelden/BRD 5 % entsprechend 47,1 MW bzw. maximal 412,6 GWh/Jahr.

Die gesamte zur Ausfuhr nachgesuchte Leistung und Energiemenge entspricht also 12,5 % der verfügbaren elektrischen Leistung und erzeugbaren Energiemenge des KKL; dies sind 117,75 MW bzw. maximal 1031,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr. Die Bewilligung wird für eine Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme des KKL nachgesucht. Zuständig zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung ist somit gemäss Artikel 12 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie vom 23. Dezember 1971 der Bundesrat.

2. Bewilligungsverfahren

2.1. Das Ausfuhrgesuch wurde durch die Gesuchstellerin der Vereinigung Exportierender Elektrizitätsunternehmen unterbreitet. Diese Vereinigung erhebt keine Einwände und wünscht die Erteilung der Bewilligung.

2.2. Die Eidg. Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie hat in zwei Sitzungen zum vorliegenden Gesuch Stellung genommen. Sie hat sich dabei insbesondere eingehend mit der Frage der Bewilligungsdauer befasst, da gemäss Artikel 3 der Ausfuhrverordnung die Dauer einer Bewilligung in der Regel 20 Jahre nicht übersteigen soll. Die Kommission ist zur Auffassung gelangt, dass beim vorliegenden Geschäft ein besonderer Fall vorliege und dass deshalb über die sonst normale maximale Bewilligungsdauer hinauszugehen sei. Sie hat den einstimmigen Beschluss gefasst, es sei dem Bundesrat vorzuschlagen, die Bewilligung für eine Dauer von 30 Jahren für den insgesamt 12,5 %-igen deutschen Anteil zu erteilen.

2.3. Das erwähnte Ausfuhrgesuch wurde gemäss Artikel 6 der Ausfuhrverordnung im Bundesblatt und im Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Einsprachefrist ist abgelaufen, und es sind keine Strombedarfsanmeldungen oder andere Einsprachen eingegangen.

2.4. Gleichzeitig mit der Ausschreibung wurde auch gemäss Artikel 7 der Ausfuhrverordnung den unmittelbar interessierten Kantonen Gelegenheit gegeben, sich zum Gesuch zu äussern. Im vorliegenden Fall betraf dies ausschliesslich den Regierungsrat des Kantons Aargau. Er erhebt keine Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligung.

3. Würdigung des Gesuches

3.1. Ausgangslage: Zur Wahrung der Relationen ist festzustellen, dass sich die Beteiligung der deutschen Partner an der Kernkraftwerk Leibstadt AG mit 12,5 % in einem recht begrenzten Rahmen hält. Die Beteiligung der beiden Unternehmungen aus der unmittelbaren südbadischen Nachbarschaft ist eine Fortsetzung der traditionellen schweizerisch-deutschen Zusammenarbeit bei den Grenzkraftwerken am Hochrhein. Die deutsche Beteiligung trägt im übrigen den tatsächlichen Gegebenheiten insofern Rechnung, als das für KKL benötigte Kühlwasser aus dem Rhein stammt, also aus einem internationalen Gewässer, an dem die beiden Anliegerstaaten berechtigt sind. Zudem muss festgestellt werden, dass KKL wohl ein Schweizer Elektrizitätswerk ist, mit seiner Lage unmittelbar an der Landesgrenze jedoch den deutschen Raum (z.B. im Zusammenhang mit dem Kühlturbetrieb) ebenso belastet wie die Schweiz. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die beiden deutschen Unternehmungen ebenso wie die Schweizer Partner von Anfang an entsprechend ihrer Beteiligung das volle finanzielle Baurisiko mitgetragen haben und weiter tragen. Sie werden dereinst in gleicher Weise das Betriebsrisiko, die Jahreskosten sowie auch die Kosten an den zentralen Stillelegungsfonds und für die Beseitigung der radioaktiven Abfälle mittragen.

Es handelt sich hier also nicht einfach um ein langfristiges Energiegeschäft mit rein kommerziellem Hintergrund, sondern um die Lieferung von Beteiligungsenergie, welche von den ausländischen Partnern unter voller Uebernahme der entsprechenden Bau- und Betriebsrisiken mitfinanziert wird.

- 3.2. Reziprozität: Die beiden deutschen Partner bieten den an Leibstadt beteiligten schweizerischen Unternehmungen in gleichlautenden Erklärungen innerhalb von 10 Jahren ab Inbetriebnahme KKL ein Bezugsrecht für Elektrizität aus Kernkraftwerken, an denen sich die deutschen Partner beteiligen oder die ihnen alleine gehören werden. Für den Fall, dass kein solches Bezugsrecht zustande käme, ist in der Bewilligung ein Passus vorgesehen, welcher von den deutschen Partnern auch ein anderweitiges Bezugsrecht zu Gunsten der Schweizer Partner ermöglichen würde.

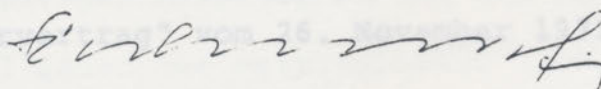
4. Gestützt auf diese Ausführungen b e a n t r a g e n wir dem Bundesrat, er wolle beschliessen:

Der Kernkraftwerk Leibstadt AG, vertreten durch die Elektrowatt AG in Zürich, wird gestützt auf

- die Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über die Ausfuhr elektrischer Energie
- die Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 18. August 1980
- das Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung vom 24. Juni 1980
- die Stellungnahme der Eidg. Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie vom 11. Februar 1980
- das Gesuch der Kernkraftwerk Leibstadt AG, c/o Elektrowatt AG in Zürich vom 5. September 1977

die Bewilligung Nr. 383 erteilt, elektrische Energie an die Badenwerk AG in Karlsruhe und an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG in Rheinfelden/BRD auszuführen.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Schlumpf

Beilage: 1977.

Ausfuhrbewilligung Nr. 383



DER SCHWEIZERISCHE BUNDES RAT

Ausfuhrbewilligung Nr. 383

Der Kernkraftwerk Leibstadt Aktiengesellschaft (nachfolgend KKL AG genannt), vertreten durch die Elektrowatt AG in Zürich wird gestützt auf

- die Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über die Ausfuhr elektrischer Energie
- das Gesuch der Kernkraftwerk Leibstadt AG, c/o Elektrowatt AG in Zürich vom 5. September 1977
- die Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Aargau vom ...
- das Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung vom ...
- die Stellungnahme der Eidg. Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie vom 11. Februar 1980

unter nachstehenden Bedingungen die Bewilligung erteilt, elektrische Energie an die Badenwerk AG in Karlsruhe (nachfolgend BW AG genannt) und die Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG in Rheinfelden/BRD (nachfolgend KWR AG genannt) auszuführen.

1. Zur Ausfuhr bewilligte Leistung und Energiemenge

Sie entspricht 12,5 % der verfügbaren elektrischen Leistung und erzeugbaren Energiemenge, gemessen an den Hochspannungsklemmen des Kernkraftwerkes Leibstadt; dies sind 117,75 MW bzw. maximal 1031,49 GWh/Jahr.

2. Energielieferungsverträge und Vereinbarungen

Der vorliegenden Ausfuhrbewilligung liegen zu Grunde:

- a) Der "Gründungs- und Partnervertrag" vom 26. November 1973 mit Anhang 1
- b) Die Reziprozitätserklärung der BW AG vom 22. Juli 1977 sowie die Reziprozitätserklärung der KWR AG vom 13. Juni 1977.

Die KKL übermittelt dem Bundesamt für Energiewirtschaft (BEW) alle weiteren Dokumente, welche einen Einfluss auf die vorliegende Energielieferung haben.

3. Messung, Berichterstattung und Kontrolle

- a) Die Kontrolle der zur Verfügung der BW AG und der KWR AG gestellten Leistung und Energiemenge erfolgt an den Hochspannungsklemmen des Kernkraftwerkes Leibstadt. Die Messung der ausgeführten elektrischen Energie erfolgt in den Messstationen an der Landesgrenze, über welche die KKL AG und die BW AG / KWR AG direkt oder indirekt untereinander im Energieverkehr stehen.
- b) Die KKL AG wird dem BEW über die aufgrund dieser Bewilligung täglich ausgeführten Energiemengen und Maximalleistungen und die daraus erzielten Einnahmen monatlich Bericht erstatten. Ueberdies sind dem BEW alle weiteren Auskünfte zu erteilen, welche notwendig sind, um die Einhaltung der Bedingungen dieser Bewilligung kontrollieren zu können.
- c) Die behördlichen Organe haben jederzeit freien Zugang zu den elektrischen Messeinrichtungen.
- d) Im übrigen gelten hinsichtlich Messung, Berichterstattung und Kontrolle die allenfalls vom BEW zu erlassenden näheren Vorschriften.

4. Beginn und Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem erstmals Leistung und Energie durch die KKL AG zur Verfügung der BW AG und der KWR AG gestellt wird. Sie ist gültig für die Dauer von 30 Jahren.

5. Uebertragbarkeit

Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

6. Reziprozität

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass die BW AG und die KWR AG den an der KKL AG beteiligten schweizerischen Unternehmen die Möglichkeit geben, sich an Kernkraftwerken in der BRD mit entsprechenden Anteilen an Leistung und Produktion zu beteiligen, gemäss den unter Ziffer 2 b) erwähnten Bereitschaftserklärungen.

Der Bundesrat verpflichtet die KKL AG, sich schriftlich zugunsten ihrer Schweizer Partner die Möglichkeit eines anderweitigen Bezugsrechtes zusichern zu lassen, falls ein schweizerisches Bezugsrecht an einem Kernkraftwerk in der Bundesrepublik Deutschland nicht zustande kommen sollte.

7. Gebühren

Die jährliche Gebühr gemäss Artikel 21 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie vom 23. Dezember 1971 ist von KKL AG zu entrichten für die zur Ausfuhr bewilligte Maximalleistung gemäss Ziffer 1 der vorliegenden Bewilligung.

8. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Energieausfuhr ist nur zulässig im Rahmen der unter Ziffer 2 dieser Bewilligung genannten vertraglichen Abmachungen sowie im Rahmen und während der Dauer der eventuell abgeänderten vertraglichen Grundlagen oder einer neuen Vereinbarung, die der Bundesrat genehmigt hat.
- b) Sollten die unter Ziffer 2 genannten vertraglichen Grundlagen nicht eingehalten werden oder ohne die unter lit. a hievorgesehene Genehmigung des Bundesrates abgeändert oder ergänzt werden, oder sollten die an die vorliegende Bewilligung geknüpften Bedingungen trotz Aufforderung nicht

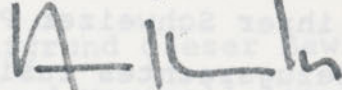
beachtet werden, so behält sich der Bundesrat das Recht vor, die Ausfuhrbewilligung ohne irgendwelche Entschädigung hinsichtlich Leistung, Energiemenge und Dauer einzuschränken, vorübergehend zu sistieren oder zurückzuziehen.

9. Gesetzgebung

Die geltenden und zukünftigen gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

NAMENS DES SCHWEIZ. BUNDESRATES

Der Bundespräsident



Bern, den 6. Oktober 1980

Der Bundeskanzler

